

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 6/2006 VOM 25. SEPTEMBER 2006

Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2006 bzw. 2006/2007 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Art. 64 Kotierungsreglement [KR] sowie Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance [RLCG]) ist Bestandteil der Informationen, die zu einem transparenten Handel nach den Anforderungen des Börsengesetzes (Art. 5 und 8 Abs. 2 BEHG) beitragen.

II. SCHWERPUNKTE

Die Geschäftsberichte 2006 bzw. 2006/2007 werden bezogen auf die Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

– Klarheit und Wesentlichkeit (Rz. 5 RLCG)

Sämtliche Angaben im Corporate Governance-Kapitel (CG-Kapitel) sind verständlich und vor allem aussagekräftig zu formulieren. Floskeln sind zu unterlassen. Ebenso wenig erfüllt das Abstellen auf die rechtliche Form vor dem Hintergrund davon abweichender realer Gegebenheiten die Anforderungen der RLCG. Es gilt der Grundsatz «substance over form».

– Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung (Ziff. 3.5.2 RLCG)

Es ist darauf zu achten, dass jeder vorhandene Ausschuss aufgeführt wird. Zu jedem Ausschuss sind die ihm zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen aufzuführen. Für die Investoren muss ersichtlich sein, welche Aufgaben und Kompetenzen in welchem Umfang vom Gesamtverwaltungsrat an einen Ausschuss delegiert worden sind. Insbesondere ist aufzuführen, ob der entsprechende Ausschuss bezüglich seiner Aufgaben über Entscheidungsbefugnisse verfügt oder zuhanden des Gesamtverwaltungsrats oder eines anderen Gremiums lediglich vorbereitende Arbeiten übernimmt.

– Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse (Ziff. 3.5.3 RLCG)

Die Arbeitsweise ist sowohl für den Gesamtverwaltungsrat als auch für jeden VR-Ausschuss gesondert zu erläutern. Dazu gehören Angaben zum Sitzungsrhythmus, zur üblichen Sitzungsdauer und zur im Berichtsjahr abgehaltenen Anzahl Sitzungen. Wei-

ter ist aufzuführen, ob und wie oft der Gesamtverwaltungsrat oder einzelne Ausschüsse Mitglieder der Geschäftsleitung (GL) oder externe Berater beziehen.

– **Kompetenzregelung (Ziff. 3.6 RLCG)**

Es ist in den Grundzügen offen zu legen, ob und in welchem Umfang der Verwaltungsrat (VR) seine Kompetenzen an die Geschäftsleitung (GL) delegiert hat. Die blosser Offenlegung des Pflichtenhefts des VR oder die Aufzählung seiner undelegierbaren und unentziehbaren Aufgaben genügen nicht. Auf die Statuten oder das Organisationsreglement darf nur verwiesen werden, wenn diese für die Investoren leicht (z.B. via Website) zugänglich sind.

– **Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung (Ziff. 3.7 RLCG)**

In den Grundzügen sind die *Instrumente* verständlich darzustellen, mit welchen der VR die Wahrnehmung der durch ihn an die GL übertragenen Kompetenzen überprüfen kann. Beispiele dazu sind im Kommentar zur RLCG Ziff. 3.7 N. 2 erläutert.

– **Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 RLCG)**

Zum Inhalt der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sind die Grundlagen und die Elemente zu erläutern. Beispiele dazu sind im Kommentar zur RLCG Ziff. 5.1 N. 2 aufgeführt. Zum Festsetzungsverfahren ist einerseits der Ablauf in seinen Grundzügen zu erläutern und andererseits ist zu den involvierten Gremien anzugeben, ob sie lediglich beratend wirken oder ob ihnen Entscheidungskompetenz zukommt. Werden externe Entschädigungsberater beigezogen, so ist dies ebenfalls aufzuführen. Wenn sich die Inhalte und Festsetzungsverfahren für exekutive und nicht-exekutive Mitglieder des VR oder für die GL-Mitglieder unterscheiden, so ist für jede Kategorie eine separate Offenlegung vorzunehmen.

– **Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der externen Revision (Ziff. 8.4 RLCG)**

Es sind diejenigen *Instrumente* aufzuführen und zu erläutern, mit denen sich der VR über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Die alleinige Erwähnung, dass der VR die externe Revision beaufsichtigt, genügt nicht. Beispiele dazu sind im Kommentar zur RLCG Ziff. 8.4 N. 2 erläutert.

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Zulassungsstelle beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG, die Transparenz der periodischen Berichterstattung, insbesondere derjenigen zur Corporate Governance, zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SWX Swiss Exchange kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

http://www.swx.com/admission/being_public/governance_de.html

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar unter:

http://www.swx.com/admission/being_public/sanctions/ip_corporate_de.html

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html

